

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1879.

N^o XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 5. Juli 1879,

betreffend die Ausstellung von Legitimationscheinen für den
Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1879 beschlossen, daß bei der Ausstellung von Legitimationscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (Gewerbeordnung §. 59), nach folgenden Grundregeln zu verfahren sei:

- 1) Bei umherziehenden Gesellschaften der bezeichneten Art können sowohl gemeinsame Legitimationscheine für die Gesellschaft als solche, wie auch, an deren Stelle, besondere Legitimationscheine für die einzelnen Mitglieder ausfertigt werden. In letztere kann ein Vermerk aufgenommen werden, nach welchem den Inhabern der Gewerbebetrieb nur im Verbands einer Gesellschaft überhaupt oder im Verbands einer bestimmten Gesellschaft gestattet sein soll. Wie hiernach die Ausstellung im einzelnen Falle erfolgt, bleibt von dem Antrage des Gewerbetreibenden abhängig. In dem Legitimationscheine für den Unternehmer einer Schauspielergesellschaft ist ausdrücklich zu vermerken, daß der Gewerbetreibende als Unternehmer auftreten will.
- 2) In dem für den einzelnen Gewerbetreibenden ausgefertigten Legitimationscheine sind Vermerke, welche den Gewerbebetrieb auf die Ausübung in einem Gesellschaftsverbande beschränken, beispielsweise der Vermerk: „als Mitglied

Järl. Schw.-Mndst. Gesetzsammlung XXXI.

36

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. Juli 1879.